
GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG GEMEINDE RISCH-ROTKREUZ

Informationen zum Gewässerraum
25. März 2024



TRAKTANDEN

1. Gesetzliche Ausgangslage
2. Zweck des Gewässerraums
3. Vorgehen Gewässerraumfestlegung
4. Auswirkungen für BewirtschafterInnen
5. Projekte in der Gemeinde
6. Fragen

1

GESETZLICHE AUSGANGSLAGE



GESETZLICHE AUSGANGSLAGE

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz (GSchG, letzte Revision 2011), werden die Kantone verpflichtet, für alle Gewässer den Gewässerraum festzulegen. **Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gilt eine restriktive bundesrechtliche Übergangsregelung.**

Die Übergangsregelung wird durch die Gewässerraumfestlegung abgelöst und das Bauen und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung entlang der Gewässer somit in der Regel erleichtert.

Während der Bund die Bemessungsregeln festlegt, regeln die Kantone das Vorgehen bei der Gewässerraumfestlegung. **Der Kanton Zug hat die Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert** (L 8.4.1 Richtplan des Kantons Zug). Demnach legen die Gemeinden den Gewässerraum im Rahmen der Ortsplanungsrevisionen, erstmals bis spätestens Ende 2025 fest.

2

ZWECK DES GEWÄSSERRAUMS



ZWECK DES GEWÄSSERRAUMS

- **Ablösen der Übergangsbestimmungen schafft Rechtssicherheit**
- **Raumsicherung für Gewässer**
 - zum Erhalt der ökologischen Funktionen und Biodiversität,
 - Naherholung,
 - Gewässernutzung,
 - Platz für Gewässerrevitalisierungen oder -renaturierungen
 - Hochwasserschutz
- **Nutzungsvorgaben im Gewässerraum**
 - keine Bauten und Anlagen (Bestandesschutz)
 - extensive Nutzung

3

VORGEHEN



VORGEHEN GEWÄSSERRAUMFESTLEGUNG

1. Minimaler Gewässerraum nach GSchV, Art 41 a&b

2. Erhöhung prüfen

- Hochwasserschutz
- Revitalisierungspotenzial
- Natur- und Landschaftsschutz
- Gewässernutzung

3. Reduktion prüfen

- Lage im dicht überbauten Gebiet →

Grundsätzlich besteht keine rechtliche Möglichkeit, um Gewässerraum im Landwirtschaftsgebiet zu reduzieren. Einzig aufgrund «dicht bebaut» kann eine Reduktion geprüft werden.

4. Möglichkeit zum Verzicht prüfen

- im Wald
- sehr kleine Gewässer
- künstliche Gewässer →
- eingedolte Gewässer →

Verzicht darf keinem öffentlichen Interesse gegenüberstehen und muss gut begründet sein.



1. MINIMALER GEWÄSSERRAUM

1. Abschnittsbildung

Unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten, wird das Gewässer in verschiedene Abschnitte eingeteilt. Für jeden ausgewiesenen Abschnitt wird eine separate Berechnung durchgeführt.

2. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB)

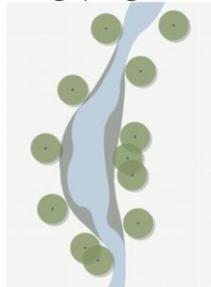
Bei beeinträchtigtem oder kanalisiertem Gerinne wird die effektive Gerinnesohlenbreite mit einem Korrekturfaktor multipliziert.

Ausgeprägt = gemessene Gerinnesohle x 1.0

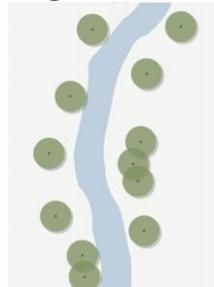
Eingeschränkt = gemessene Gerinnesohle x 1.5

Keine = gemessene Gerinnesohle x 2.0

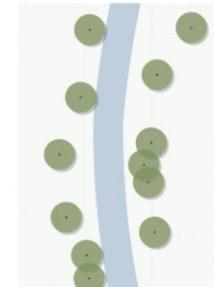
Ausgeprägt



Eingeschränkt



Keine





1. MINIMALER GEWÄSSERRAUM

3. Berechnung minimaler Gewässerraum (min. GWR)

In Biotopen von nationaler Bedeutung, kantonalen Naturschutzgebieten, Moorlandschaften, kantonale Landschaftsschongebieten u. ä. wird der min. Gewässerraum gemäss GSchV Art. 41a, Abs. 1 mit der sogenannten Biodiversitätskurve berechnet. In allen übrigen Gebieten wird er nach GSchV Art. 41a, Abs. 2 berechnet.

Normale Berechnung	Nach GSchV Art. 41a, Abs. 2
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Min. GWR
< 2 m	11m
2 – 15 m	$2.5 \times \text{nGSB} + 7\text{m}$
> 15 m	Bund empfiehlt Fachgutachten

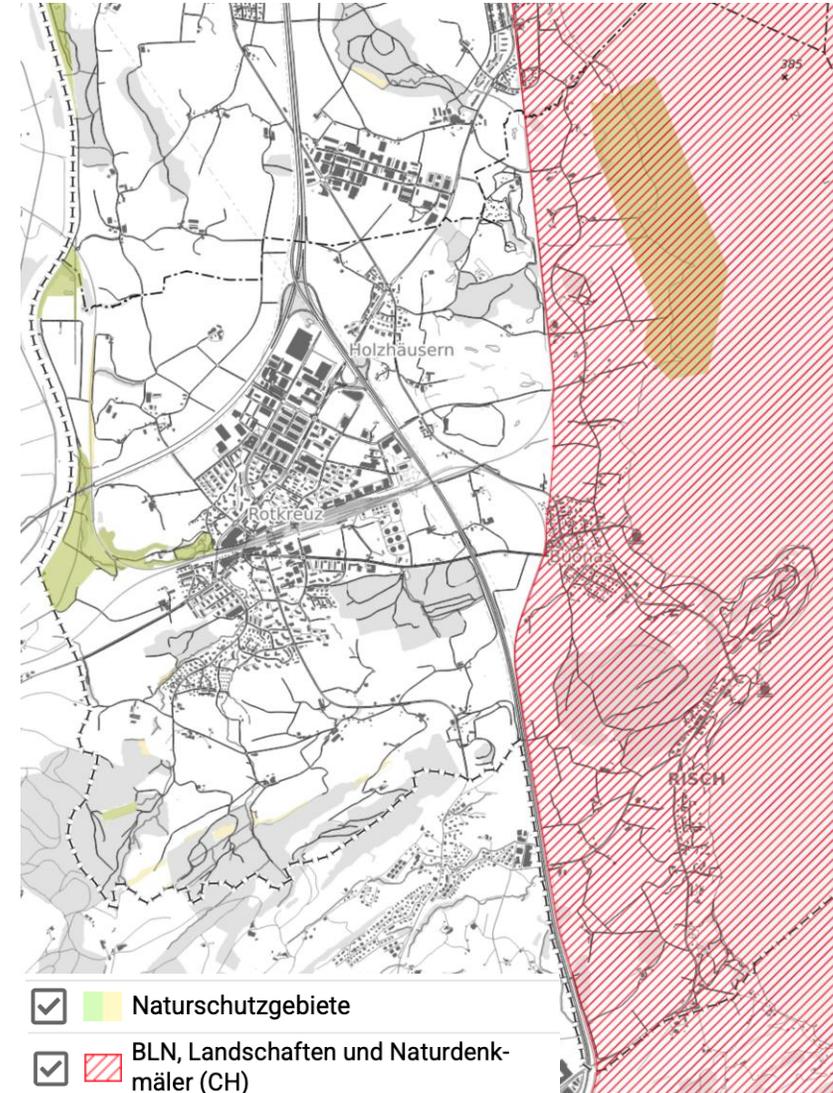
Biodiversitätskurve	Nach GSchV Art. 41a, Abs. 1
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Min. GWR
< 1 m	11m
1 – 5 m	$6 \times \text{nGSB} + 5\text{m}$
> 5 m	$\text{nGSB} + 30\text{m}$



BIODIVERSITÄTSKURVE GEMEINDE RISCH-ROTKREUZ

Die Gemeinde Risch-Rotkreuz liegt teilweise in einem BLN-Gebiet (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung) und hat einige kantonale und kommunale Naturschutzgebiete.

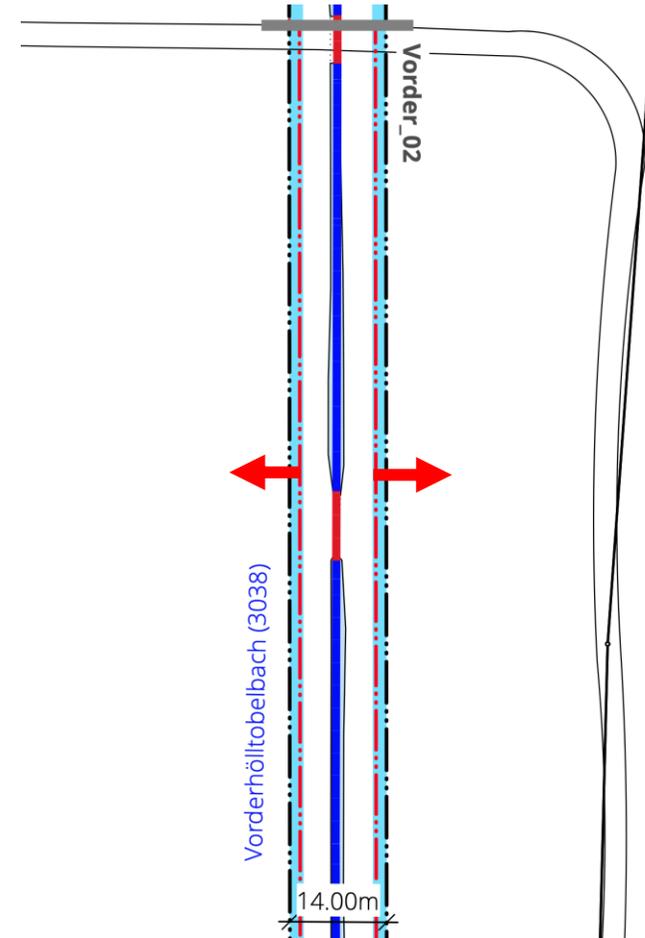
In diesen Gebieten wird der minimale Gewässerraum mit der „Biodiversitätskurve“ Art. 41a Abs. 1 GSchV berechnet. Ausserhalb wird mit der „normalen“ Berechnung Art. 41a Abs. 2 GSchV gearbeitet.



2. ERHÖHUNG PRÜFEN

Die Breite des minimalen Gewässerraums kann / muss erhöht werden:

- zum Schutz vor Hochwasser
Berechnungen basieren auf der Gefahrenkarte.
Hauptsächlich im Siedlungsgebiet relevant.
- zur Raumsicherung bei Revitalisierungen
(Revitalisierungsstrecken gemäss kantonalem Richtplan)
Vom erhöhten Gewässerraum wird Landwirtschaft betroffen sein.
- zur Raumsicherung für die Gewässernutzung
In Risch-Rotkreuz für Landwirtschaft nicht relevant.
- Für andere überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes
Erhöhung bei kommunalen Naturschutzgebieten.





3. REDUKTION PRÜFEN

Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums reduziert werden:

- in dicht überbauten Gebieten.
Betrifft insbesondere das Siedlungsgebiet.
- gemäss den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten, bei welchen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.
Ist in der Gemeinde Risch-Rotkreuz nicht relevant.



Grundsätzlich keine rechtlichen Möglichkeiten, um Gewässerraum im Landwirtschaftsgebiet zu reduzieren!



4. MÖGLICHKEIT ZUM VERZICHT

Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden wenn ein Gewässer...

- sich im Wald befindet.
Wegen dem hohen Schutzstatus vom Wald, kann grundsätzlich auf eine Festlegung verzichtet werden.
- eingedolt ist.
Es wird nur verzichtet, wenn kein Öffnungspotenzial der Dole vorhanden ist (z. B. wenn bereits überbaut). Bei einem bestehenden Öffnungspotenzial wird ein Gewässerraum festgelegt. -> Kein Einfluss auf die Bewirtschaftung, solange eingedolt.
- sehr klein ist.
Gewässerraum grundsätzlich nur für Gewässer in der 1:25'000 AV-Karte resp. ZugMap.
- künstlich angelegt wurde (z.B. Hochwasserentlastung).
Ein Gewässerraum wird bei künstlichen Gewässern nur festgelegt, wenn ein übergeordnetes Interesse besteht .



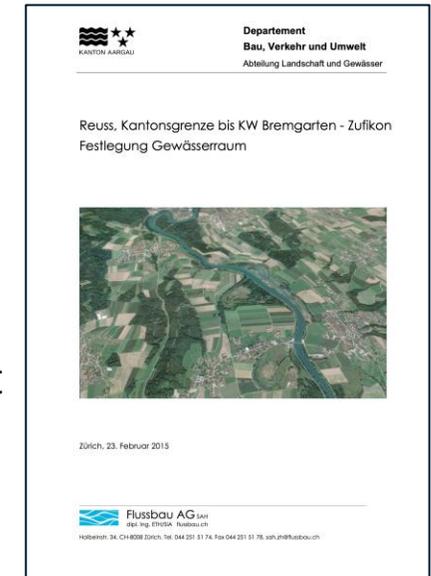


GEWÄSSERRAUM REUSS - FACHGUTACHTEN

Der Gewässerraum wird gemäss Empfehlungen des Bundes anhand eines Fachgutachten dimensioniert (nach Verfahren Roulier).

Das Fachgutachten behandelt die Reuss von der Kantonsgrenze LU/AG bis Kraftwerk Bremgarten-Zufikon und ist somit auch für die Reuss entlang der Kantonsgrenze ZG/AG gültig. Folglich kann das Fachgutachten auch für das Gemeindegebiet Hünenberg verwendet werden und somit ein stimmiger Gewässerraum der Reuss auf dem ganzen Kantonsgebiet von Zug erzielt werden.

Dieses Fachgutachten bezieht Kriterien zur Sicherstellung der natürlichen Funktionen mit in Berechnungen ein und entspricht den erforderlichen Kriterien des Bundes.



Minimaler Gewässerraum

	Abschnitt 1 Kt.Grenze LU/AG - Mühlau	Abschnitt 2 Mühlau - Werd	Abschnitt 3 Werd - Hermetschwil	Abschnitt 4 Hermetschwil - Bremgarten
Natürliche Sohlenbreite	83m	83m	92m	64m
Minimaler Gewässerraum	113m	113m	122m	97m

Erhöhter Gewässerraum

	Abschnitt 1 Kt.Grenze LU/AG - Mühlau	Abschnitt 2 Mühlau - Werd	Abschnitt 3 Werd - Hermetschwil	Abschnitt 4 Hermetschwil - Bremgarten
Gewässerraumbreite	195m	203 / 213m (1 / 3 TG)	229 / 241m (1 / 3 TG)	104m

4

AUSWIRKUNGEN FÜR BEWIRTSCHAFTER/INNEN



FRUCHTFOLGEFLÄCHEN (FFF)

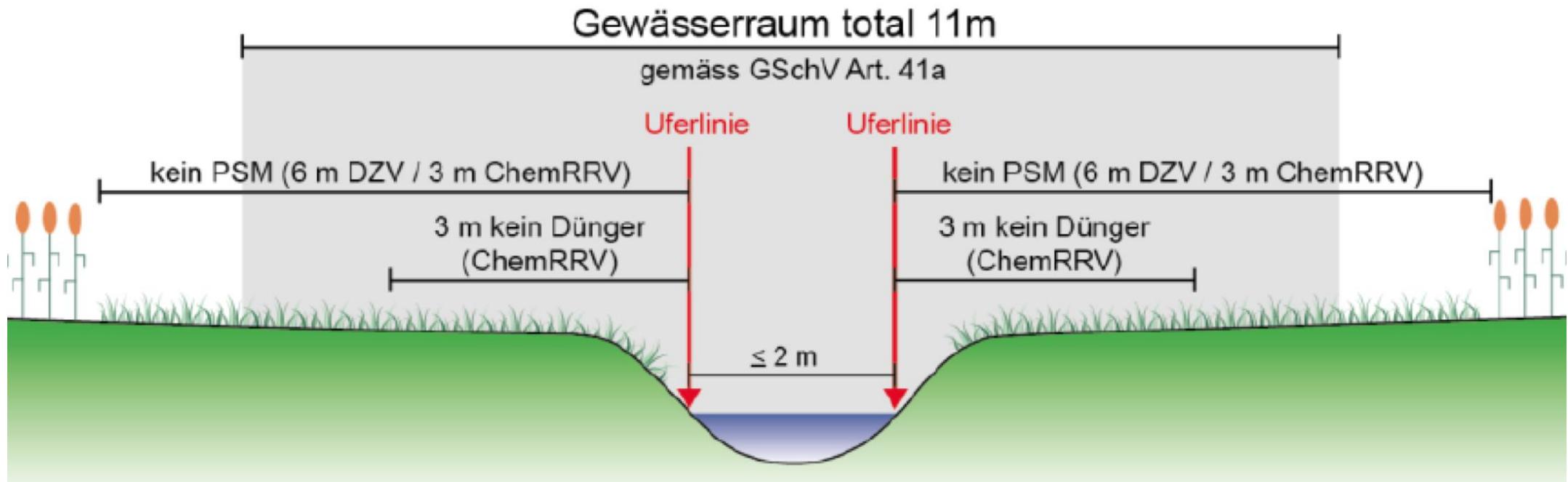
Ackerland mit FFF-Qualität im Gewässerraum darf weiterhin (extensiv) bewirtschaftet werden.

Erst im Falle eines Bachprojektes wird die Fläche je nach Projektperimeter für die Revitalisierung / Renaturierung gebraucht und fällt als FFF weg.



GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR BEWIRTSCHAFTUNG

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), insbesondere Anhang 2.5/2.6
- Direktzahlungsverordnung (DZV), insbesondere Anhang 1
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), insb. Art. 41c GSchV





CHEMRRV

Dünger und Pflanzenschutzmittel (Anhang 2.5/2.6 aus ChemRRV)

Bisher:

Dünger und Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nicht ausgebracht werden in einem Streifen von drei resp. sechs Metern Breite ab Böschungsoberkante.

Neu:

Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen im ganzen Gewässerraum nicht ausgebracht werden. Davon ausgenommen sind eingedolte Gewässer.

Konsequenz:

Bei Gewässern mit Gewässerraum 11 m bleibt Bereich, in dem kein Dünger oder PSM ausgebracht werden darf, gleich (3 m Streifen ab Böschungsoberkante immer noch in Kraft). Bei Gewässern mit grösserem Gewässerraum wird dieser Bereich entsprechend breiter als bisher.





DIREKTZAHLUNGSVERORDNUNG

Pufferstreifen gemäss Anhang 1/9.6 DZV

Bisher:

Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante anzulegen.

Neu:

Vorgabe aus DZV bleibt bestehen. Der Pufferstreifen wird neu jedoch an Böschungunterkante gemessen.

Konsequenz:

Die Bewirtschaftungsvorgaben gelten neu auch für die Flächen des Gewässerraums ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.





GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG GSCHV

Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Art. 41c, Abs. 3	Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Dies gilt nicht für eingedolte Gewässer.
Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Art. 41c, Abs. 4	Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden , sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Bewirtschaftungsvorgaben gemäss Art. 41c, Abs. 4bis	Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, sofern keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.



AUSNAHMEBEWILLIGUNG?

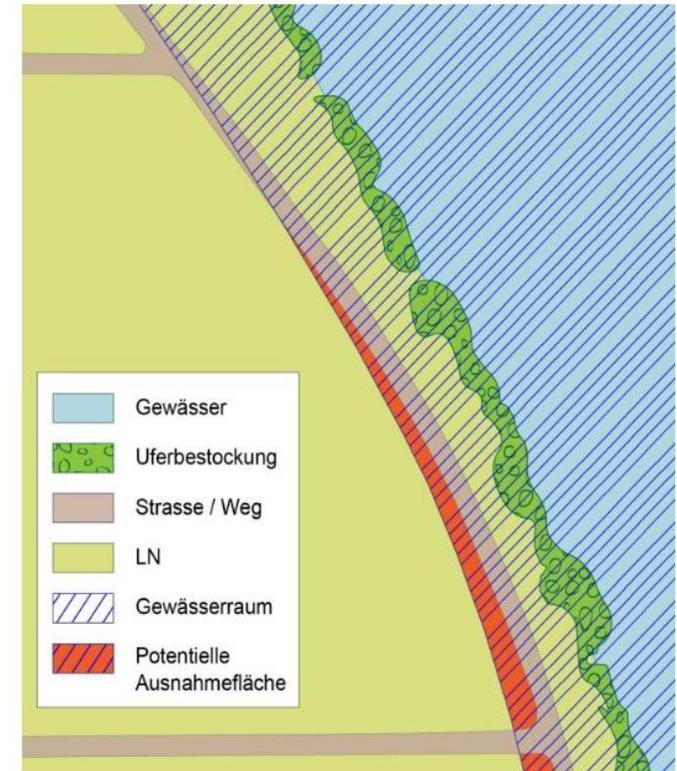
Arbeitshilfe Gewässerraum, 2024, BAFU

Bei Strassen, Wegen, Schienen kann auf der dem Gewässer abgewandten Seite eine kantonale Ausnahmebewilligung der Bewirtschaftungseinschränkungen erteilt werden.

Voraussetzungen für Ausnahmebewilligung:

- es handelt sich um Verkehrsanlagen der Norm SN 640 302b
- der Gewässerraum ragt nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel können nicht in das Gewässer gelangen
- die Verkehrsanlage beeinträchtigt eine Quervernetzung Wasser-Umland

Ob eine Ausnahmebewilligung der Nutzungseinschränkung erteilt werden kann, obliegt dem Kanton und ist derzeit noch in Prüfung.



Situation für eine mögliche Ausnahmebewilligung.



MATERIELLE ENTEIGNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Arbeitshilfe Gewässerraum, 2024, BAFU

Materielle Enteignung: Landwirtschaftszone

«Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die Festlegung des Gewässerraums stellen, bis auf extreme Einzelfälle, in der Regel keine materielle Enteignung dar und sind entschädigungslos hinzunehmen. Allfällige Nachteile aus den Nutzungsbeschränkungen werden weitgehend dadurch abgegolten, dass die Flächen im Gewässerraum gemäss den Anforderungen der DZV als bestimmte Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden können und die betroffenen Landwirte dafür Biodiversitätsbeiträge erhalten.»



MATERIELLE ENTEIGNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Arbeitshilfe Gewässerraum, 2024, BAFU

Materielle Enteignung: Siedlungsgebiet

«Das Bundesgericht geht davon aus, dass Entschädigungen für Einschränkungen von Eigentumsrechten nur in Ausnahmefällen gezahlt werden. Die Festlegung von Gewässerräumen führt in der Regel meist nicht zu einer "materiellen Enteignung", da die Einschränkungen nicht gross genug sind, um diesen Tatbestand zu erfüllen. Selbst bei einer deutlichen Einschränkung der baulichen Nutzung (auf ein Drittel) und einem geschätzten Wertverlust von 20 % sieht das Bundesgericht keine Entschädigungspflicht. Der verbleibende wirtschaftliche Nutzen des Grundstücks wird als ausreichend angesehen. Kommt die kantonale Prüf Stelle jedoch zum Ergebnis, dass eine materielle Enteignung vorliegt, wird dies entschädigt.»

5

PROJEKTE IN DER GEMEINDE



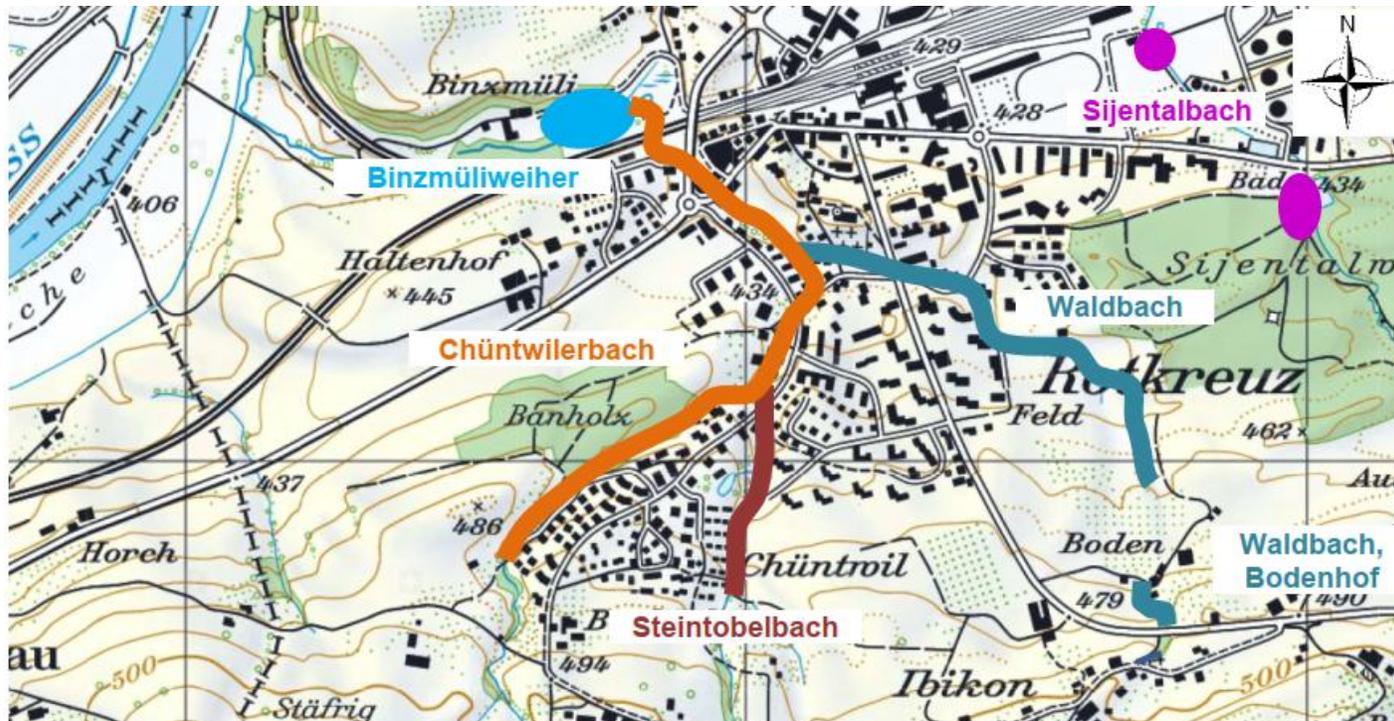
HWS Rotkreuz – Information Gewässerraum





Gewässerraumfestlegung im Zuge des Hochwasserschutzprojekts

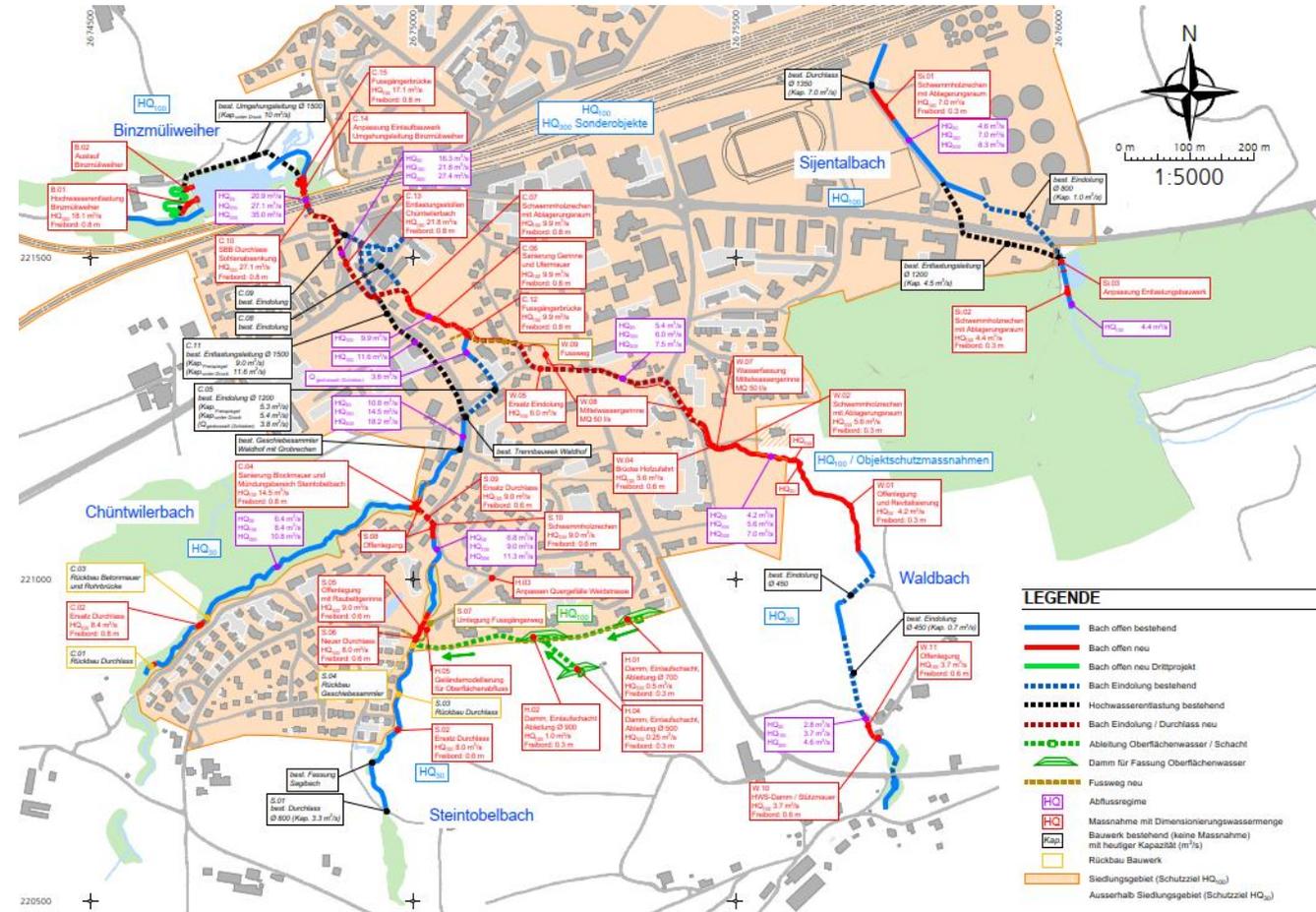
- Hochwasserschutzprojekt von 2022
 - Prüfung, ob der minimale Gewässerraum gemäss GSchV Art. 41 a und 41b für die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ausreicht



Projektperimeter Hochwasserschutz Rotkreuz



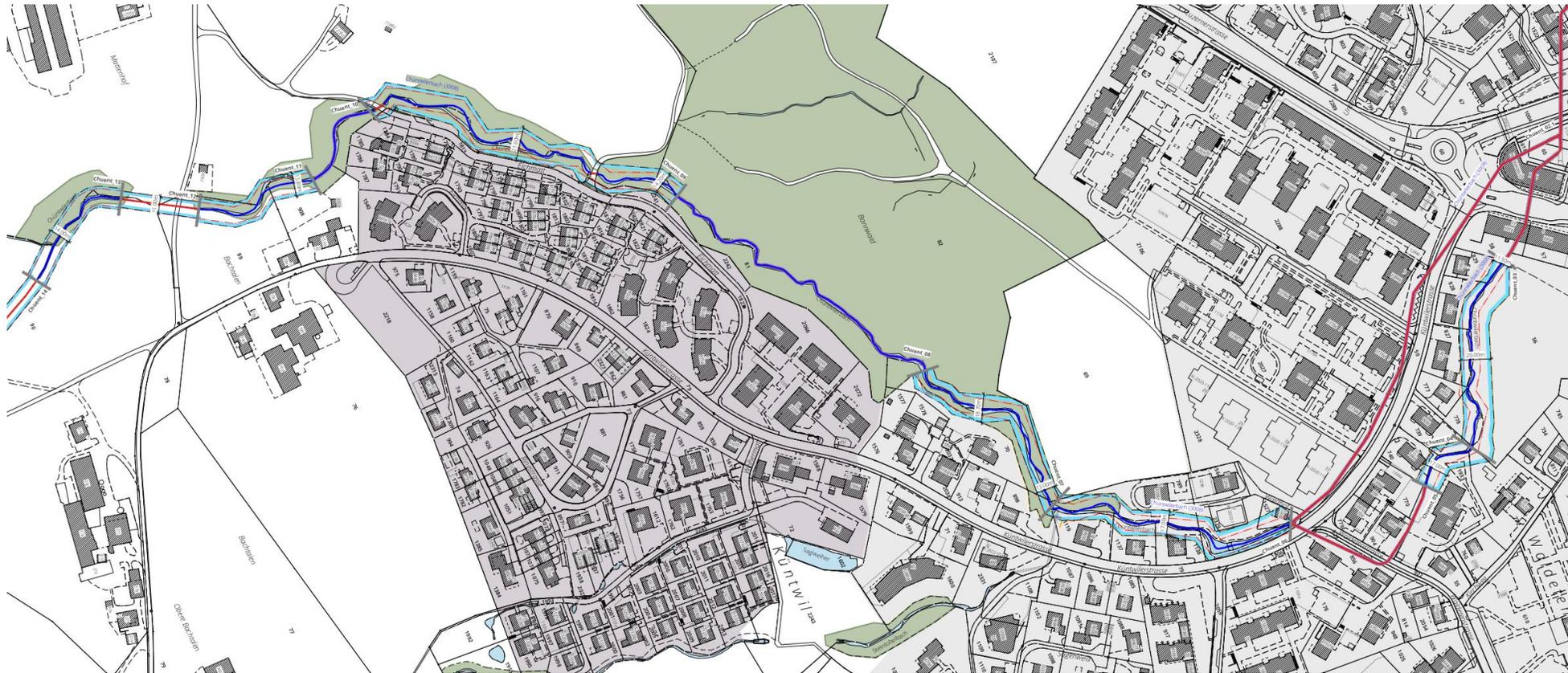
Gewässerraumfestlegung im Zuge des Hochwasserschutzprojekts





Gewässerraumfestlegung im Zuge des Hochwasserschutzprojekts

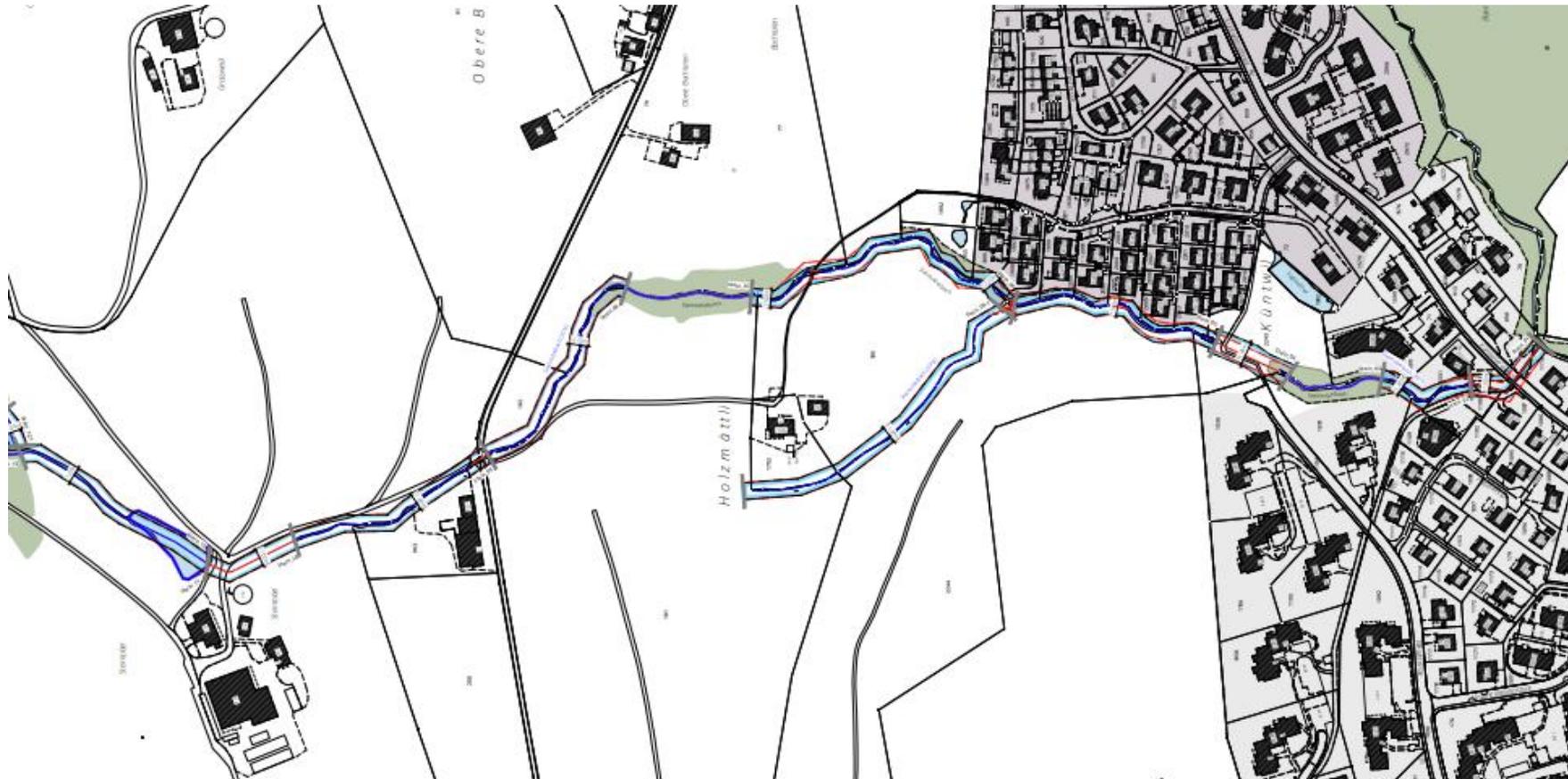
Chüntwilerbach





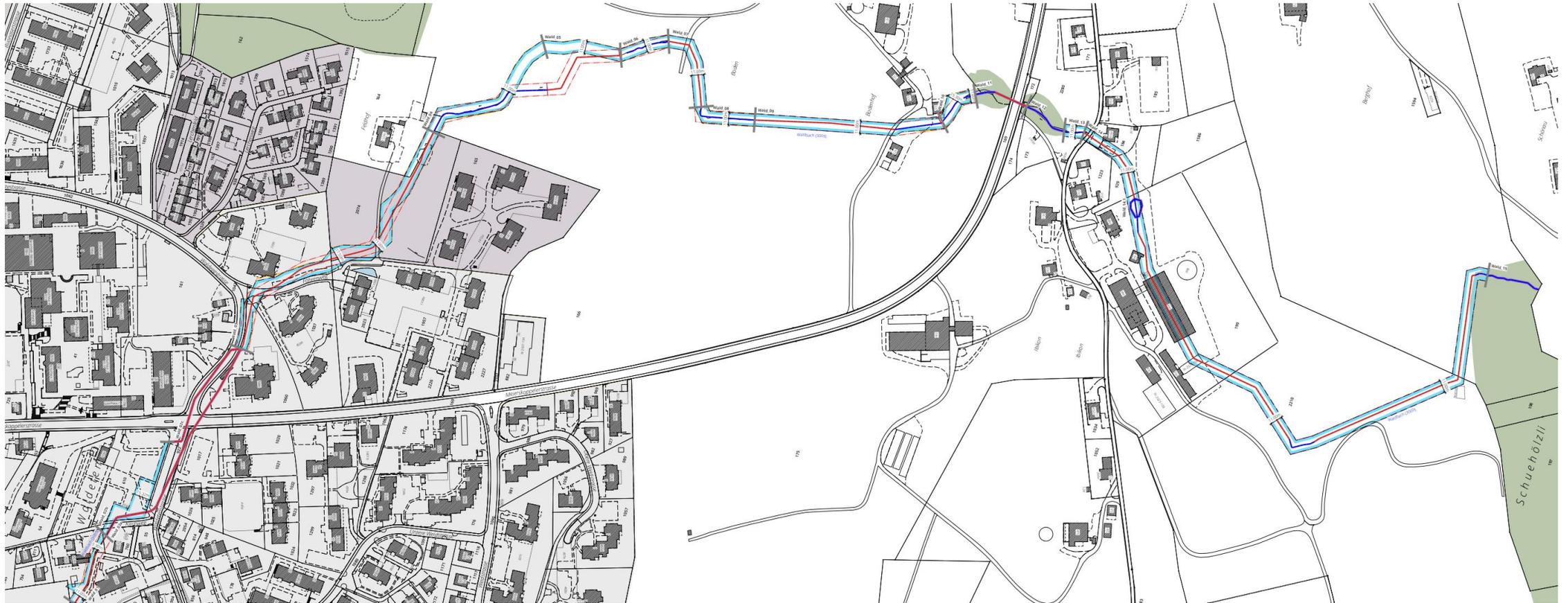
Gewässerräumfestlegung im Zuge des Hochwasserschutzprojekts

Steintobelbach





Gewässerraumfestlegung im Zuge des Hochwasserschutzprojekts





Gewässerraumfestlegung im Zuge des Hochwasserschutzprojekts

- Zurzeit wird eine zusätzliche Variante zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes mittels Hochwasserrückhaltebecken ausgearbeitet.
- Der minimale Gewässerraum ist unabhängig von der Variantenwahl.
- Die lokalen Erhöhungen des Gewässerraums sind unabhängig von der Variantenwahl, da der Raum für ökologische Ausgleichsmassnahmen beansprucht wird.
- Falls der Gewässerraum im Bereich der Hochwasserrückhaltebecken im Zuge des Hochwasserschutzprojekts erhöht wird, werden die betroffenen Grundeigentümer direkt informiert.

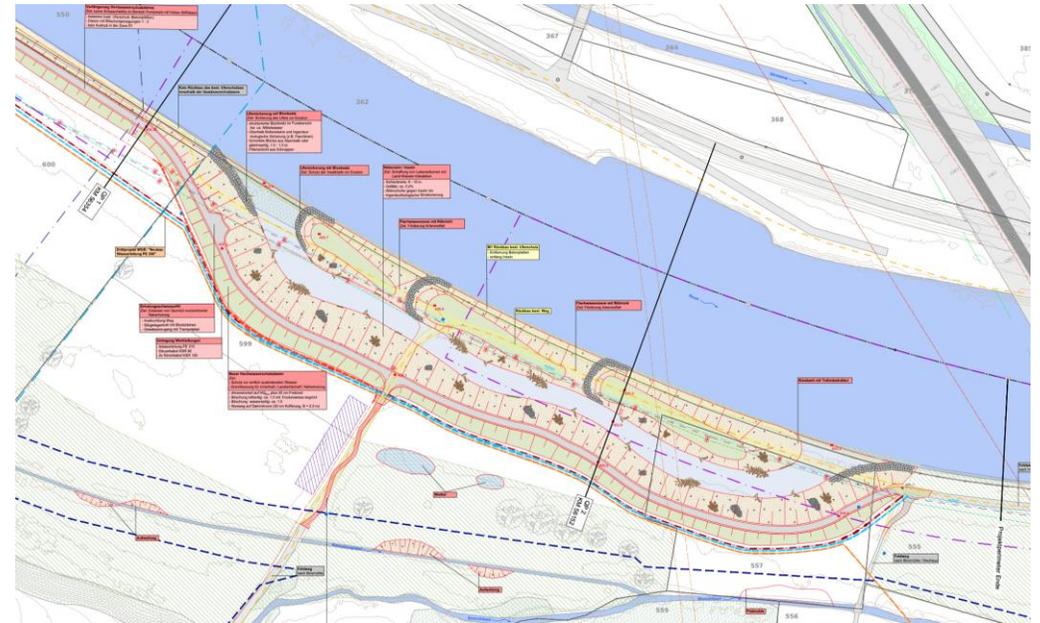


PROJEKT REUSSSCHACHEN

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt.

Koordination der Gewässerraumfestlegung und des Projekts.

Gewässerraumfestlegung an der Reuss und im Bereich des Hochwasserschutzprojekts im Siedlungsgebiet befindet sich beim Kanton zur 2. Vorprüfung.



6

FRAGEN

ENDE



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**